

Statuten des VCS Sektion Glarus

<p><u>Art. 1</u> Name, Sitz</p>	<p>1. Unter dem Namen VCS Sektion Glarus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er ist dem Verkehrsclub der Schweiz angeschlossen. 2. Der Sitz der Sektion Glarus ist in Glarus.</p>
<p><u>Art. 2</u> Zweck</p>	<p>1. Zweck der Sektion Glarus ist die Förderung der Ziele gemäss Art. 2 der Statuten des VCS Schweiz im Gebiet des Kantons durch politische, publizistische, rechtliche und andere wirksame Aktionen und Vorstösse im Bereich des Verkehrs, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen, - minimale Umweltbelastung, vor allem durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffen, - Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen, - optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Verkehrsteilnehmende namentlich für Kinder, ältere Leute und Beeinträchtigte, - Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad, - sichere, direkte und attraktive Fuss- und Velowege im Kanton, die Veloförderung und eine optimale Fuss- und Wanderweg- sowie Velowegnetzplanung, - Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen, Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch Verkehr. <p>2. Die Aktivitäten der Sektion Glarus dürfen dem Zweck des Zentralverbandes nicht widersprechen. 3. Die Sektion Glarus wahrt die Interessen und Rechte ihrer Mitglieder im Rahmen des Zwecks gemäss Artikel 2, Absatz 1 ihrer Statuten, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.</p>
<p><u>Art. 3</u> Mittel</p>	<p>1. Die finanziellen Mittel der Sektion Glarus bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eigenen, vom Zentralverband erhobenen Mitgliederbeiträgen, b. Beiträgen des Zentralverbandes gemäss der Zentralstatuten, c. Spenden von Mitgliedern und Gönnern:innen. <p>2. Die Mitglieder entrichten die vom Zentralverband bestimmten Beiträge. Diese werden vom Zentralverband erhoben. Die Sektion Glarus erhält davon den ihr zustehenden und vom Zentralverband für alle Sektionen einheitlich festgelegten Sektionsbeitrag pro Mitglied.</p>
<p><u>Art. 4</u> Organe</p>	<p>1. Die Organe der Sektion Glarus sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand c. die Revisionsstelle <p>2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand in der Regel jährlich durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder verlangt werden.</p> <p>3. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmenden, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Tagespräsident:in, der/die auch das Abstimmungsprozedere festlegt. Er/Sie wird zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt.</p>

	<p>4. Der Mitgliederversammlung stehen hauptsächlich folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Rechnung und des Jahresberichts. - Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils ein zwei Jahre. - Die Gewählten sind wieder wählbar. <p>5. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.</p> <p>6. Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte, sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des Vorstandes sind allen Mitgliedern auf Wunsch zugänglich.</p>
<p><u>Art. 5</u> Revisionsstelle</p>	<p>Mindestens ein:e Revisor:in prüft die vom Vorstand vorgelegte Rechnung der Sektion Glarus und erstattet zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.</p>
<p><u>Art. 6</u> Mitgliedschaft</p>	<p>1. Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus werden automatisch Mitglieder der Sektion Glarus, wenn sie gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten in den Zentralverband aufgenommen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch kann eine Person aber auch Mitglied jeder anderen Sektion werden oder bleiben.</p> <p>2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Nichtbezahlen der Beiträge und Tod.</p> <p>3. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Zentralsekretariat.</p> <p>4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Zentralvorstand gemäss den Bestimmungen der Statuten des VCS Schweiz beschlossen werden. Dem Sektionsvorstand steht ein Antragsrecht zu.</p> <p>5. Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden.</p>
<p><u>Art. 7</u> Statutenänderung</p>	<p>1. Statutenänderungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.</p> <p>2. Die Änderung von Art. 8 und 9 dieser Statuten bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen. Diese Urabstimmung kann durch den Vorstand oder 1/3 der Mitglieder verlangt werden.</p>
<p><u>Art. 8</u> Auflösung</p>	<p>1. Die Auflösung der Sektion kann mit einer 2/3 Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2. Bei der Auflösung des VCS Sektion Glarus fliesst das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem Zentralverband der Schweizerischen Verkehrs-Stiftung (SVS) zu.</p>

Angepasst und genehmigt von der Hauptversammlung (HV) vom 24.4.2026



 Die Präsidentin a.l.: Priska Müller Wahl stv. Präsident: Thomas Zahner

Die ursprünglichen Statuten vom 27.11.2009 wurden mit Ergänzungen in Art.2, Abs.1, 3 (neu) genehmigt von der Hauptversammlung vom 1.12.2023 und an HV 2026 in Art. 2,4,5,7,8 angepasst.